SATZUNG

Karnevalsgesellschaft
„Närrische Landskroner“ Heimersheim 1950 e.V.

Stand Oktober 2017

§1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen
Karnevalsgesellschaft „Närrische Landskroner“ Heimersheim 1950 e.V.
und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadtteil Heimersheim
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist unter der Adresse des 1. Vorsitzenden postalisch zu erreichen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

a) die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums
b) die Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen
c) die Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
d) die Kontaktpflege zu karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
e) die Förderung der Jugend im karnevalistischen Brauchtum

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche können unter 18 Jahren nur aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Für die Mitgliedschaft in einer Korporation, sowie für den amtierenden Prinzen, sowie seinem Adjutanten ist die Vereinsmitgliedschaft Voraussetzung.

(3) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

(4) Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§3 Rechte der Mitglieder

(1) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dies betrifft nicht eventuell erhobene Zusatzbeiträge.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, im Falle des Zahlungsverzuges seines Mitgliedsbeitrages aus persönlichen Gründen, auf Anfrage bei einem Vorstandsmitglied seines Vertrauens, einen Antrag auf Stundung zu stellen. Die Anfrage ist diskret zu behandeln. Zur Bewilligung ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§4 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(2) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Zusatzbeitrag ist von der Mitgliedschaft in einer Korporation abhängig und wird von der jeweiligen Korporation selbst festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sowie die Zusatzbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Vereinsaustritt bzw. die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift. Die Zusendung des Kündigungsschreibens kann per Postzustellung, per eMail mit Dokumentenanhang oder per Fax, an den Vorstand erfolgen.

b) durch Kündigung der Mitgliedschaft durch die Karnevalsgesellschaft, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und trotz zweimaliger, schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht nachkommt. Die Kündigung erfolgt schriftlich und fristlos.

c) durch Ausschluß.
Ausschlussgründe sind:
- grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
- durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.

(4) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft. Ebenso enden damit etwaige Mitgliedschaften in Korporationen der Karnevalsgesellschaft. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum der Karnevalsgesellschaft unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. die Korporationen

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung und Antragsfristen:

a) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
Die elektronische Zusendung der Einladung per e-Mail ist mit Zustimmung des Mitgliedes zulässig.

b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Zusendung des eigenhändig unterzeichneten Antrages kann per Postzustellung, per e-Mail mit Dokumentenanhang oder per Fax an den Vorstand erfolgen.

c) Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) die Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden

b) die Entgegennahme des Kassenberichtes des / der Schatzmeister/-in und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.

c) die Entlastung des Vorstandes

d) die Beschlußfassung über Satzungsänderung
e) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
f) die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
h) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 3 c.
i) Anträge

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 2. Vorsitzende
- der / die Schatzmeister/-in
- der / die stellv. Schatzmeister/-in
- der / die Geschäftsführer/-in
- der / die stellv. Geschäftsführer/-in
- der / die Entsandte der Korporation Elferrat
- der / die Entsandte der Korporation Senat
- der / die Entsandte der Korporation Funkencorps
- der / die Entsandte der Korporation Kinderkarneval
- der / die Entsandte der Korporation Corps à la Suite

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende, der / die Schatzmeister/-in und der / die Geschäftsführer/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam berechtigte Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar entweder, durch den / die 1. Vorsitzende/-n, oder den / die 2. Vorsitzende/-n, zusammen mit dem / die Geschäftsführer/-in, oder dem / die Schatzmeister/-in. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist die Vereinsmitgliedschaft.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für zwei Jahre gewählt:

In geraden Jahren werden gewählt:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die Schatzmeister/-in
- der / die Geschäftsführer/-in
- der / die Entsandte der Korporation Elferrat
- der / die Entsandte der Korporation Senat
- der / die Entsandte der Korporation Funkencorps
- der / die Entsandte der Korporation Kinderkarneval
- der / die Entsandte der Korporation Corps à la Suite

in ungeraden Jahren werden gewählt:

- der / die 2. Vorsitzende
- der / die stellv. Schatzmeister/-in
- der / die stellv. Geschäftsführer/-in

Wiederwahl ist jeweils zulässig.

(4) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder auf Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.

(5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom Vorstand, eine Ersatzperson bestellt. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie Erlass von Nebenordnungen im Sinne der Satzung.

(7) Der / die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der / die 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und die Sitzung des Beirates ein.

(8) Der / die Schatzmeister/-in verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

(9) Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich, jedoch können Auslagen erstattet werden. Die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder ist jedoch möglich.

§8 Der Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

a) die Teamleiter im folgenden:
- der / die Leiter/-in Öffentlichkeitsarbeit
- der / die Leiter/-in Veranstaltungsmanagement
- der / die Leiter/-in Zugorganisation
- der / die Leiter/-in Lagerverwaltung
- der / die Leiter/-in Sponsoren & Werbepartner
- der / die Leiter/-in Showtanz

b) aus seiner Funktion im folgenden:
- der / die Repräsentant/-in
- der / die FAK-Literat/-in
- der / die stellv. FAK-Literat/-in
- der 1. Sitzungspräsident
- der 2. Sitzungspräsident

c) von Amtswegen im folgenden:
- der amtierende Karnevalsprinz des laufenden Jahres, sowie sein Adjutant
- die Korporationsführer

(2) Die unter § 8 (1) genannten Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat ist die Vereinsmitgliedschaft.

(3) Die unter § 9 (3) genannten Korporationsführer, der amtierende Karnevalsprinz und sein Adjutant, treten von Amtswegen dem Beirat hinzu.

(4) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist Sitz und Stimme im Beirat der Gesellschaft auf Lebenszeit eingeräumt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(6) Die Tätigkeiten der Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich, jedoch können Auslagen erstattet werden.

§9 Die Korporationen

(1) Die Korporationen des Vereins sind:
- der Elferrat
- der Senat
- das Funkencorps
- der Kinderkarneval
- das Corps à la Suite

(2) Die Korporationen sind unselbstständige Abteilungen des Vereins und stellen unabhängige Gruppierungen von Vereinsmitgliedern dar. Vereinsmitglieder können sich mehrerer Korporationen anschließen.

(3) Jeder Korporation obliegt:

a) die Wahl ihres Korporationsvorstandes
b) die Entscheidung über Aufnahme von Vereinsmitgliedern in ihrer Korporation
c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Zusatzbeitrages für ihre Korporation

(4) Jede Korporation organisiert sich selbst und wählt aus Ihren Mitgliedern jeweils einen für die Korporation verantwortlichen Korporationsvorstand. Dieser besteht in Funktion mindestens aus:

- dem Korporationsführer
- dem Entsandten für den Vorstand
- dem Kassenwart der Korporation

(5) Die unter § 9 (4) genannten Korporationsvorstandsposten werden von und aus den Mitgliedern der jeweiligen Koporation für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der jeweilige Korporationsführer kann von den Mitgliedern seiner Korporation zum Entsandten für den Vorstand gewählt werden.

(7) Die von den Korporationen gewählten Entsandten für den Vorstand werden beim Wahlvorgang bei der Mitgliederversammlung zur Wahl der jeweiligen Korporations-Entsandten für den Vorstand vorgeschlagen.

(8) Scheidet ein Mitglied eines Korporationsvorstandes während der Wahlperiode aus, so ist eine Versammlung der betreffenden Korporationsmitglieder einzuberufen und eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(9) Beschlüsse innerhalb der Korporationen gelten ausschließlich für die Mitglieder der jeweiligen Korporation und werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Korporationsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Korporationsführer und einem weiteren Mitglied des Korporationsvorstandes zu unterzeichnen ist.

(10) Korporationsbeschlüsse unterliegen Vorstandsbeschlüssen. Diese sind dem Vorstand in Kenntnis zu setzen und sind nur zulässig, wenn sie den Vorgaben dieser Satzung entsprechen.

(11) Die Tätigkeiten der Mitglieder der Korporationsvorstände sind ehrenamtlich, jedoch können Auslagen erstattet werden.

§10 Schlussbestimmung

(1) Bei Auflösung der Körperschaft erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung der Körperschaft beschließenden Versammlung zu bestellen sind.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Körperschaften: „Förderverein katholische Kindertagesstätte St. Mauritius Heimersheim e.V.“ , Heppinger Str. 22, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler / Heimersheim, sowie „Förderverein des Städtischen Kindergartens Sterntaler e.V.“, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler / Heimersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne von §53 der Abgabenordnung zu verwenden haben. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. § 55 ff. heranzuziehen.

(3) Für die Regelung der internen Geschäftsabläufe ist die Geschäftsordnung heranzuziehen.

(4) Redaktionelle Änderungen, auch die behördlicherseits angeordnet werden, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Heimersheim, im Oktober 2017